

## 1. Teil: Einführung und Überblick

### § 3: Entwicklungslinien des Wirtschaftsstrafrechts

#### I. Quellen des Wirtschaftsstrafrechts

wichtige Gesetze des Wirtschaftsstrafrechts heute (neben dem StGB)

|                |  |
|----------------|--|
| <b>HGB</b>     | §§ 331 ff.: Bilanzfälschung etc., ergänzt durch Spezialvorschriften, so etwa im AktG (§§ 399 ff.) und GmbHG (§§ 82 ff.). |
| <b>AO</b>      | §§ 370 ff.: Steuerhinterziehung, -verkürzung, etc.   |
| <b>PatG</b>    | §§ 142 ff.   |
| <b>GWB/UWG</b> | §§ 81, 82 GWB: Schutz des Wettbewerbs als Institution  |
| <b>UWG</b>     | § 16 ff. UWG: Schutz des lautereren Wettbewerbs  |
| <b>AWG</b>     | §§ 33 – 42a  |
| <b>UrhG</b>    | §§ 106 – 111b  |
| <b>WiStG</b>   | Preisverstöße; §§ 3 ff.: Sicherstellungsvorschriften   |
| <b>WpHG</b>    | §§ 38, 39  |
| <b>OWiG</b>    | §§ 30, 130   |

KK 33

Weitere von über 200 Gesetze, in denen Wirtschaftsstraftatbestände und Ordnungswidrigkeiten enthalten sind:

- Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter
- Halbleiterschutzgesetz
- Pflanzensortenschutzgesetz
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch
- Weingesetz
- Pfandbriefgesetz
- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
- Depotgesetz
- Arzneimittelgesetz
- Kriegswaffenkontrollgesetz

KK 34

## II. Marksteine

### 1. Entwicklungslinien bis nach dem 2. Weltkrieg

#### a) Trennung von Kern-Kriminalstrafrecht und Nebenstrafrecht bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht

Das OWiG war gesetzestechnisch einfacher zu regeln. Zudem wird durch Schaffung von Spezialgesetzen das Strafgesetzbuch nicht mit unsteten Tatbeständen belastet.

#### b) Wandel wirtschaftsrechtspolitischer Vorstellungen

Vom Wirtschaftsliberalismus zum stark reglementierenden Wirtschaftsverwaltungsrecht (infolge Kriegswirtschaft und den Wirtschaftskrisen nach den Weltkriegen).

## 2. Entwicklungslinien ab 1952

### a) Schaffung weiterer Wirtschaftsstrafgesetze

### b) Schaffung und Eingliederung von Wirtschaftstatbeständen ins StGB

- Angleichung an das Computerzeitalter §§ 263a, 202a, 202b, 202c, 303a, 303b
- „moderner“ Zahlungsverkehr: Kredit-/Scheckkarten
- § 266b Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (eingeführt, weil umstritten, ob Betrug bzw. Untreue)
- § 152a (Fälschung von Zahlungskarten und Vordrucken für Euroschecks)
- Zunahme von Vorfeldstrafrechtsschutz über abstrakte Gefährdungsdelikte

1. WiKG: § 264 Subventionsbetrug  
§ 265b Kreditbetrug

2. WiKG: § 264a Kapitalanlagebetrug  
§ 266a Vorenthalten + Veruntreuen von Arbeitsentgelt

- Eingliederung von Konkurs- (§§ 283 ff.) und Umweltstrafrecht (§§ 324 ff.) ins Kernstrafrecht

### III. Wirtschaftsstrafrecht als Kern- und Nebenstrafrecht

#### 1. vom Neben- zum Kernstrafrecht

Gründe für die Aufnahme von Wirtschaftsstraftatbeständen ins Kernstrafrecht:

- keine bloßen Bagatell- oder Kavaliersdelikte
- Förderung der generalpräventiven Kraft des Strafrechts
- Harmonisierung und Gleichbehandlung wirtschaftsstrafrechtlicher Tatbestände

#### 2. Die Vorzüge des Nebenstrafrechts aus Sicht des Gesetzgebers

Gründe, an einem umfangreichen Nebenstrafrecht festzuhalten:

- Anknüpfung an Tradition
- gesetzestechnisch einfachere Bezugnahme möglich
- StGB von kurzlebigen Vorschriften verschont
- Kompliziertheit der Strafbestimmungen
- Gesetzesökonomie → Sonderdelikte, nur begrenzter Personenkreis

### IV. Wirtschaftsstrafrecht und EU-Recht

#### 1. Primärrecht und Sekundärrecht

##### a) Primärrecht

Das in den Gründungsverträgen der EU geregelte Recht enthält keine (Kriminal-) Straftatbestände. Allerdings könnte der EU nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zumindest dem Grunde nach eine Befugnis zur Setzung von Kriminalstrafrecht in den Bereichen Betrugsbekämpfung (Art. 325 IV AEUV), Zollwesen (Art. 33 AEUV) sowie illegale Einwanderung und Menschenhandel (Art. 79 II lit. c und d AEUV) zustehen. Des Weiteren beinhaltet das EU-Recht die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen – so etwa in Art. 103 II lit. a AEUV und Art. 132 III AEUV.

##### b) Sekundärrecht

Das Recht, das auf Grundlage der Gründungsverträge (also des Primärrechts) geschaffen worden ist, kennt Sanktionen, allerdings kein originär in den Vertragsstaaten gültiges Strafrecht; Bsp.: Bußgelder (Art. 23 I VO (EG) Nr. 1/2003 - KartellVO), verwaltungsnaher Sanktionen wie etwa Verfall oder Subventionssperren.

## 2. Harmonisierung des Wirtschaftsstrafrechts

### a) Harmonisierung durch Richtlinien

Z.B. durch

Art. 3, 114 AEUV – Funktionieren des Binnenmarktes

Art. 192 AEUV – Schutz der Umwelt

Auswirkungen z.B. auf

§ 261 StGB (Geldwäsche)

§ 38 WpHG (Strafvorschrift zu Insiderhandel, Kurs- und Marktmanipulation)

### b) Harmonisierung durch intergouvernementale Zusammenarbeit

Art. 67, 82 f., 85, 87 ff. AEUV: Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Beispiel: § 299 StGB

➔ Die Unterscheidung zwischen einer Harmonisierung durch Richtlinien gem. der 1. Säule und durch Rahmenbeschlüsse im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (3. Säule) wurde durch den Vertrag von Lissabon aufgehoben.

## 3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Das 1999 gegründete Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat den Auftrag, die Interessen der Europäischen Union zu schützen und Betrug, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten einschließlich Dienstvergehen innerhalb der EU-Organe und -Einrichtungen zu bekämpfen.

Jedes Jahr mehren sich die Hinweise, welche zur Einleitung von Verfahren führen. Bei den Hinweisgebern handelt es sich meist um betriebs- bzw. behördenangehörige Insider. Seit ihrer Gründung wurden bereits über 3000 Verfahren durch die OLAF bearbeitet und führten in über 300 Fällen zu Freiheitsstrafen von insgesamt mehr als 875 Jahren.

Für den Haushalt der Europäischen Union ist die OLAF ein großer Gewinn. Allein 2009 führte ihre Arbeit zum Rückfluss von 249 Millionen Euro, bei jährlichen Verwaltungskosten von nur 57 Millionen Euro.

#### a) Befugnisse Extern

Bei der Betrugsbekämpfung kann sich OLAF auf die Befugnisse zur Durchführung sog. „externer Untersuchungen“ stützen, die der Kommission durch die Verordnung über die Durchführung von Kontrollen und Nachprüfungen vor Ort zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten eingeräumt wurden (Verordnung Nr. 2185/96).

In der Praxis werden Betrügereien und sonstige Unregelmäßigkeiten fast immer in enger Zusammenarbeit zwischen OLAF und den nationalen Ermittlungsbehörden ermittelt und aufgedeckt.

#### b) Befugnisse Intern

OLAF kann bei Anfangsverdacht in allen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft Verwaltungsermittlungen durchführen. Das Amt hat außerdem den Auftrag, sonstiges schwerwiegendes Fehlverhalten der EU-Bediensteten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit aufzudecken.

Ermittlungsbefugnisse sind z.B.: Zugang zu Informationen und Räumlichkeiten der Gemeinschaftsinstitutionen, Recht zur Nachprüfung der Buchhaltung oder Recht auf Auszüge aus allen Unterlagen und Auskunftseinholung bei betroffenen Personen.

#### 4. Europäische Einheit für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)

Eurojust wurde 2002 gegründet und dient als unabhängige Behörde der Koordination der Tätigkeit nationaler Justizbehörden. Dabei konzentriert sie sich insbesondere auf die Bereiche organisierte Kriminalität, Terrorismus, Waffen- und Drogenhandel sowie Kinderpornografie und Geldwäsche.

Zu den Aufgaben von Eurojust gehören nach Art. 85 AEUV:

- Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
- Koordinierung der Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen
- Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz

## 5. Von der Verfassung für Europa zum Reformvertrag

Die Staats- und Regierungschefs und die Außenminister der 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben am 29. Oktober 2004 in Rom den Vertrag über eine Verfassung für Europa sowie die Schlussakte unterzeichnet.

Nach den ablehnenden Volksabstimmungen in den Niederlanden und in Frankreich setzten auch zahlreiche andere Länder die Ratifizierung aus. Damit konnte die Verfassung nicht in Kraft treten.

Nach dem Scheitern der Verfassung wurden neue Grundzüge eines Reformvertrages auf der Tagung des Europäischen Rates vom 21. - 22. Juni 2007 beschlossen. Am 19.10.2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs in Lissabon auf einen Vertragstext. Die Unterzeichnung erfolgte am 13.12.2007 in Lissabon (Vertrag von Lissabon).

Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 30. Juni 2009 das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon bei restriktiver Auslegung für verfassungsgemäß. Die Begleitgesetzgebung musste hingegen überarbeitet werden, da das Bundesverfassungsgericht die Mitbestimmungsrechte des Gesetzgebers nicht für ausreichend gewahrt hielt. Die angemahnten Mängel wurden durch das Gesetz über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union ausgebessert. Deutschland hinterlegte die Ratifikationsurkunde am 25. September 2009. Der Lissabonner Vertrag trat am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Mit diesem Vertrag erhält die Europäische Union eine einheitliche Rechtspersönlichkeit, womit die Unterscheidung zwischen EU und EG überholt und die Säulenstruktur somit abgeschafft wäre.

KK 43

## 6. Europäische Regelungen mit besonderer Relevanz im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts

### Artikel 83 AEUV – Richtlinienkompetenz für strafrechtliche Mindeststandards

1. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

(...)

### Artikel 86 AEUV

1. Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(...)

KK 44



### Artikel 325 AEUV (entspricht Artikel 280 EGV)

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten einen effektiven Schutz bewirken.

(...)

(4) Zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251 nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft richten.

(...)

### Literaturhinweise:

#### Zur Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland

*Bottke* wistra 1991, 5-10

*Heinz* in: Gropp (Hrsg.) Wirtschaftskriminologie und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung (1998) S. 13-21

*Wabnitz/Janovsky/Dannecker* Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts S. 36-64

#### Zu Entwicklungen des EU-Rechts und zu den Einflüssen auf das Strafrecht

*Satzger* Internationales und Europäisches Strafrecht S. 88-188

*Tiedemann* Wirtschaftsstrafrecht BT Rn. 33-56

#### Zu den Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene

Tätigkeitsbericht der OLAF 2009 unter: [http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/reports/olaf/2009/en.pdf](http://ec.europa.eu/anti_fraud/reports/olaf/2009/en.pdf)

*Satzger* Internationales und Europäisches Strafrecht S. 154-161

**Zum Vertrag von Lissabon**

BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267 ff., mit Anmerkung unter dem Blickwinkel der Auswirkungen für das Europäische Strafrecht *Ambos/Rackow* ZIS 2009, 397-405

kritischer *Braum* ZIS 2009, 418-426, *Folz* ZIS 2009, 427-431 und *Schünemann* ZIS 2009, 393-396